

# Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Rosenheim

für das Jahr 2025 vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§§ 1 bis 4 der Haushaltssatzung vom 04.07.2024 bleiben unverändert.**

## § 5 Steuersätze

- (1) Auf der Grundlage des § 5 Abs 2 setzt die Ortsgemeinde Rosenheim unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.
- (2) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A, für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	von bisher 530 v. H.	auf 345 v. H.
- Grundsteuer B, unbebaute Grundstücke	von bisher 530 v. H.	auf 610 v. H.
- Grundsteuer B, bebaute Wohngrundstücke	von bisher 530 v. H.	auf 610 v. H.
- Grundsteuer B, bebaute Nichtwohngrundstücke	von bisher 530 v. H.	auf 1.210 v. H.
- Gewerbesteuer bleibt unverändert		bei 420 v. H.

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

**§ 6 der Haushaltssatzung vom 04.07.2024 bleibt unverändert.**

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Rosenheim, den .....

Bernhard Mockenhaupt  
(Ortsbürgermeister)